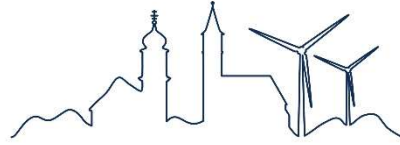




GEMEINDE
EDELSFELD



Förderrichtlinie für Balkonkraftwerke (Stecker-Solaranlagen) im Gemeindegebiet Edelsfeld

Gegenstand der Förderung ist die nach dem 01.06.2023 getätigte Beschaffung von Balkonkraftwerken welche der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3 entsprechen (derzeit bis zu einer Leistung von 600 Wp). Die Anlagen müssen über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen der Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, VDE-Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen. Die Befestigung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellvorgaben entsprechen, Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten. Ausgeschlossen von der Förderung sind alle Stecker-Solaranlagen, welche vor dem 01.06.2023 angeschafft worden sind. Hierbei ist das Datum des Kaufbeleges ausschlaggebend

Gefördert werden nur Balkonkraftwerke zur direkten Nutzung des Solarstroms im Haushalt (Eigenverbrauch) mit einer Förderhöhe je Balkonkraftwerk von 100 € pro Anlage und Haushalt. Bei Anschaffungskosten unter 100 € wird lediglich der Anschaffungsbetrag erstattet. Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Die geförderte Anlage ist am Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Edelsfeld zu nutzen.

Nicht förderfähig sind Prototypen, Eigenbau sowie gebrauchte Balkonkraftwerke. Anlagen die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z.B. Balkonkraftwerke auf Überdachungen, Terrassen, Balkonen, Carports usw. sind förderfähig. Die Balkonkraftwerke müssen auf einem Grundstück im Gemeindegebiet von Edelsfeld errichtet werden.

Dem unterschriebenen Zuschussantrag ist die Rechnungskopie des Balkonkraftwerks, der Nachweis über die Zahlung mittels Zahlungs- oder Überweisungsbeleg (Antragsteller und Käufer müssen identisch sein), sowie die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber beizufügen. Als Belege sind hier z.B. auch Kopien und Fotos ausreichend und geeignet.

Der Förderantrag ist nach Beschaffung des Balkonkraftwerks

- postalisch bei der Gemeinde Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld oder

- per E-Mail unter gemeinde@edelsfeld.de

zu stellen. Im Antrag ist die Bankverbindung für die Zuschussauszahlung anzugeben.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Förderrichtlinie der Gemeinde Edelsfeld für Balkonkraftwerke (Stecker-Solaranlagen) besteht. Dies bedeutet insbesondere folgendes:

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus den Mitteln der Gemeinde Edelsfeld gefördert werden. Eine weitere Förderung der selben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde Edelsfeld schließt eine mögliche Förderung durch andere Fördermittelgeber (z.B. EEG-Förderung, KfW) explizit nicht aus. Ob sich die Fördermittel der Gemeinde Edelsfeld umgekehrt auf andere Förderungen auswirken ist von der Antragstellerin / dem Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

Zuschussempfänger erklären sich ferner damit einverstanden, dass jederzeit eine Kontrolle der Installationsausführung der Anlage durch die Gemeinde Edelsfeld oder eines beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung und Absprache durchgeführt werden kann. Bei Verstoß gegen die Richtlinien oder bei falschen Angaben ist der Zuschuss nebst Zinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Edelsfeld entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragsingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde Edelsfeld übernimmt keinerlei Haftung.

Sammelbestellungen sind grundsätzlich möglich und förderfähig, es muss allerdings ersichtlich sein, für welche Haushalte die Stecker-Solaranlagen beschafft wurden.

Die Auszahlung erfolgt zeitnah nach positiver Prüfung und Genehmigung des vollständigen Antrages.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Edelsfeld, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Als Gesamtförderbetrag stehen 5.000 € aus dem gemeindlichen Haushalt 2023 zur Verfügung.

Die Richtlinie tritt zum 01.06.2023 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2023 befristet.

Edelsfeld, 02.05.2023
Gemeinde Edelsfeld

gez.

Hans-Jürgen Strehl
Erster Bürgermeister